

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XI Stüd. München, Mittwoch den 1. Juli 1818.

## I n h a l t.

Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormalig Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. (Vierte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern. Tit. V. §. 2.)

## E d i c t

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormalig Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

## I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

## §. 1.

Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

## §. 2.

Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebornen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädicate „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

## §. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzler. Ceremoniel erteilt. In den Ausfertigungen der königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat „der durchlauchtig hochgeborne Herr Fürst;“ und den Grafen „der hochgeborne Herr Graf“ gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain,